

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 28. Juni 2017	Nr. 69
------	----------------------------	--------

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag

Vom 14. Juni 2017

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41; 1997 S. 323 — 112-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 501) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag vom 16. Juni 1994 (Brem.GBl. S. 165 — 112-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - b) In § 1 Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch „Übrigen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder für die Wahl zum Deutschen Bundestag“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder für die Wahl zum Deutschen Bundestag“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlumschläge,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Briefwahl legt der Wähler den Stimmzettel zur Bundestagswahl in den Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl, den Stimmzettel für den Volksentscheid in den Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid. Der Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid ist durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Er muss dieselbe Farbe wie der Stimmzettel für den Volksentscheid haben. Die Stimmzettelumschläge sind vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wahlumschlag“ wird durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „soll“ werden die Wörter „etwa 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und“ eingefügt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „rot“ durch das Wort „hellrot“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Stimmzettel in getrennte Wahlumschläge“ durch die Wörter „Stimmzettel bei der Briefwahl in getrennte Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt und das Wort „ungeöffnet“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmen werden in der Reihenfolge Bundestagswahl, Volksentscheid gezählt. Für die Zählung der Stimmen zum Volksentscheid gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „erstattet“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und das Wort „mißbräuchliche“ durch das Wort „missbräuchliche“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, werden die Stimmzettelumschläge zunächst ungeöffnet und getrennt voneinander gezählt und die Anzahl der Stimmzettelumschläge in die jeweilige Wahlniederschrift eingetragen.“

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 8 und 9 Absatz 1 und 2 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl ein Stimmzettel für den Volksentscheid statt eines Stimmzettels zur Bundestagswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als ‚leer‘ zu kennzeichnen.
2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl neben dem Stimmzettel zur Bundestagswahl ein Stimmzettel für den Volksentscheid, so ist der Stimmzettel für den Volksentscheid im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken: ‚Inhalt 1 Stimmzettel für den Volksentscheid‘. Er ist der Wahlniederschrift über die Bundestagswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bundestagswahl wird ausgewertet.
3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid ein Stimmzettel zur Bundestagswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.“

10. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Die Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

12. Die Anlage 3 (zu § 4 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

13. Die Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

14. Die Anlage 5 (zu § 5 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

15. In der Anlage 6 wird das Wort „Wahlumschlags“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlags“ ersetzt und das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

16. Die Anlage 7 (zu § 6 Absatz 6) erhält die aus dem Anhang 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
17. Die Anlage 8 (zu § 9 Absatz 3) erhält die aus dem Anhang 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
18. Die Anlage 9 (zu § 11 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Juni 2017

Der Senator für Inneres

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 10

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)

Land Bremen
Gemeinde

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid am**

Wahlkreis

Wahlbezirk

Das gemeinsame Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Volksentscheid

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid (BremVEG) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 1 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahG) und sind nicht nach § 2 BremWahG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl und des Volksentscheides sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit beider Abstimmungen außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.¹

Das gemeinsame Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Wahl zum Deutschen Bundestag

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und sind nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom bis in der Zeit vom für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.¹

Kennbuchstabe	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	Berichtig gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BremVEG ²⁾ Personen
	A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	Berichtig gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BremVEG ²⁾ Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	 Personen	 Personen
					den den (Ort) (Der Wahlvorsteher) (Der Wahlvorsteher)

Kennbuchstabe	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	Berichtig gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung ²⁾ Personen
	A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	Berichtig gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ²⁾ Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	 Personen	 Personen
					den den (Ort) (Der Wahlvorsteher) (Der Wahlvorsteher)

(Dienststempel)
..... den den (Ort)
Die Gemeindebehörde

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind
3) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 11

Wahlbenachrichtigung¹⁾

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 1)

<p>Statistisches Landesamt Bremen – Wahlamt – An der Weide 14–16 28195 Bremen³⁾</p> <p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Volksentscheid</p> <p>Wahltag: Sonntag, der.....⁶⁾, Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p> <p>Wahlraum³⁾⁶⁾⁶⁾</p> <p>barrierefrei / nicht barrierefrei⁴⁾⁶⁾</p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: /⁵⁾ zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: /⁵⁾</p> <p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die unten mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum⁶⁾ 18.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeindebehörde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen – Wahlamt –</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Freimachungs- vermerk⁵⁾</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug⁷⁾</p> <p>.....⁶⁾ Herrn/Frau⁶⁾⁶⁾</p> </div>
---	---

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Anlage 3) aufzudrucken.
 2) Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.
 3) Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Fälschungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.
 4) Für jeden Wahlraum ist - ggf. durch Piktogramm - eine Angabe zur Barrierefreiheit anzufügen.
 5) Z. B. bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, DBSV
 6) Wird von der Gemeindebehörde beim Druck der Wahlbenachrichtigungen eingesetzt
 7) Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeindebehörde (früher Vorausverfügung), ist durch die Beauftragung eines entsprechenden Versendungsprodukts beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung der Weisung ist von der Gemeindebehörde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

Anhang 3 zu Artikel 1 Nummer 12

Anlage 3
(zu § 4 Absatz 2)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾
(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben oder bei Postversand **im frankierten Umschlag** absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern **in einem anderen Wahlbezirk** Ihres Wahlkreises oder **durch Briefwahl** wählen wollen.

Für amtliche Vermerke

An die Gemeindebehörde²⁾

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines
für die umseitig angegebene Wahl²⁾ und für den umseitig angegebenen Volksentscheid
(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines³⁾ für mich als Vertreter für nebenstehend genannte Person
Eine **schriftliche Vollmacht** oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei.⁴⁾
Die Vollmacht kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe 1. Kästchen unten).

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift:
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen³⁾

soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

wird abgeholt.

(Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

Vollmacht des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige³⁾

zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines

zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

.....
(Vor- und Familiennamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

.....
(Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten
(nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich

(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

.....
(Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten)

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen. 2) Angaben sind von der Gemeindebehörde einzutragen.
3) Zutreffendes bitte ankreuzen. 4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 27 Absatz 3 Bundeswahlordnung).

Anhang 4 zu Artikel 1 Nummer 13

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 1)

Gemeinsamer Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinsamer Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Volksentscheid
am

(zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Herr / Frau

Nur gültig für den Wahlkreis

BW

VE

Stimmabgabe für Bundestagswahl und Volksentscheid vom Schriftführer entsprechend ankreuzen.

Wahlschein-Nr.
Wählerverzeichnis-Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk

¹⁾ Wahlschein gemäß § 25 Abs. 2 BWO

geboren am

²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Volksentscheid in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
o d e r
2. durch Briefwahl., den

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den / die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers

– oder –

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl)

.....
(Wohnort)

Erläuterungen

- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzukreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den / die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 5 zu Artikel 1 Nummer 14

Anlage 5
(zu § 5 Absatz 2)

Vorderseite des Merkblatts zur gemeinsamen Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

Für beide Wahlen

1. den gemeinsamen Wahlschein,
2. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

für die Bundestagswahl

3. den amtlichen weißen Stimmzettel
4. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

für den Volksentscheid

5. den amtlichen gelben Stimmzettel
6. den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag

Sie können an der Wahl zum Deutschen Bundestag und am Volksentscheid teilnehmen

1. gegen **Abgabe des gemeinsamen Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem gemeinsamen Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

o d e r

2. gegen **Einsendung des gemeinsamen Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindebehörde des auf dem gemeinsamen Wahlschein bezeichneten Wahlkreises **durch Briefwahl**.

Nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **"Versicherung an Eides statt zur Briefwahl"** mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **gemeinsamen Wahlschein** nicht in den blauen oder gelben Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesen **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den / die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat.
4. Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (**Donnerstag, den 20....**), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei*, eingeliefert werden. Die Versendung durch* innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.

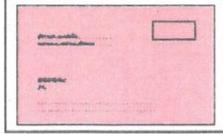
5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

*) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

noch Anlage 5
(zu § 5 Absatz 2)

Rückseite des Merkblatts zur gemeinsamen Briefwahl

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1.</p>	<p>Weißer Stimmzettel für die Bundestagswahl persönlich ankreuzen.</p> <p>Sie haben zwei Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.</p>	
<p>2.</p>	<p>Weißer Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne)</p>	
<p>3.</p>	<p>Gelber Stimmzettel für den Volksentscheid persönlich ankreuzen, in gelbem Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die gelben Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne)</p>	
<p>4.</p>	<p>Die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" auf dem gemeinsamen Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>	
<p>5.</p>	<p>Gemeinsamen Wahlschein zusammen mit blauem und gelbem Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>6.</p>	<p>Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert*) geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankieren) oder in der darauf angegebenen Gemeindebehörde abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass der / die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist / sind!

*) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Anhang 6 zu Artikel 1 Nummer 16

Anlage 7
(zu § 6 Absatz 6)

Vorderseite des gemeinsamen Wahlbriefumschlags

(etwa 12,0 x 17,6cm) hellrot (maschinenlesbar)⁷⁾

Ausgabestelle (Gemeindebehörde, Ort) Wahlschein-Nr.: <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Wahlbezirk: ¹⁾	unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ²⁾
<p>Wahlbrief</p> <p>An</p> <p>.....³⁾</p> <p>.....⁴⁾</p> <p>.....⁵⁾</p>	

Rückseite des gemeinsamen Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den gemeinsamen **Wahlschein**
und
2. die **verschlossenen blauen und gelben Stimmzettelumschläge**
mit den darin befindlichen Stimmzetteln.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am
Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen
Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort⁶⁾ abgegeben werden.

Die Versendung durch²⁾ innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

- 1) Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden.
- 2) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes ist von der Ausgabestelle das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einzusetzen.
- 3) Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle der Wahlbriefempfänger gemäß § 66 Abs. 2 BWO einzusetzen.
- 4) Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Anschrift (Straße und Hausnummer) des Wahlbriefempfängers - falls vorhanden, dessen Postfach - einzusetzen.
- 5) Anstelle der Punktierung sind von der Ausgabestelle Postleitzahl und Bestimmungsort des Wahlbriefempfängers - falls vorhanden, die Postfach-Postleitzahl - einzusetzen.
- 6) Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z. B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postfachadresse ist).
- 7) Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 auf Naturpapier (inklusive Recycling-Papier) und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit:
 1. Papierflächengewicht: mindestens 70 g/qm
 2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufgetragenen Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss
 3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder andere fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.

Anhang 7 zu Artikel 1 Nummer 17

Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

Wahlkreis	
Wahlbezirk-Nummer (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Volkentscheid

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Stimmresultates im Wahlbezirk
für den Volkentscheid
am**

1. Wahlvorstand

Zu dem Volkentscheid waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Uhrzeit

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid und der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVEO) lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten

begonnen.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für den Volksentscheid in Spalte VE des Wählerverzeichnisses, bei Wählern mit Wahlschein im Kästchen VE der gemeinsamen Wahlscheine.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familiennamen des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Abschnitt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befinden sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....
(Bezeichnung)

noch Anlage 8

(zu § 9 Absatz 3)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....

(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....

(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlage/n Nummer bis beigefügten besonderen Niederschrift/en ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine, vermerkte die Stimmabgabe für den Volksentscheid im Kästchen VE der gemeinsamen Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Abschnitt 2.7 beschrieben.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis

 beigefügt sind.**2.10 Ablauf der Wahlzeit**

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses im Wahlbezirk**3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne**

Die Ermittlung der Zahl der Wähler beim Volksentscheid wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Bundestagswahl (weiß) und für den Volksentscheid (gelb) wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ja
(kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Abschnitt 2.7 und 2.8)
- nein
(kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Abschnitt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

3.2 Zahl der Wähler

Sodann wurden die Stimmzettel nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt.

a) Die Zählung der gelben Stimmzettel für den Volksentscheid ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler)

Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung in Spalte VE des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den darauf im Kästchen VE vermerkten Stimmabgaben, gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine
(Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei eintragen.

b) und c) zusammen

..... Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) und c) stimmt mit der Zahl der gelben Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war um (Anzahl) größer
um (Anzahl) kleiner
als die Zahl der gelben Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....

Nachdem sowohl für die Bundestagswahl als auch für den Volksentscheid die Zahl der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ermittelt und in der dazugehörigen Wahl Niederschrift eingetragen worden war, wurden die gelben Stimmzettel für den Volksentscheid in die Wahlurne zurückgelegt.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

Danach wurde zunächst das Wahlergebnis der Bundestagswahl ermittelt und festgestellt.

Die weitere Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses beim Volksentscheid wurde unmittelbar im Anschluss und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet und die gelben Stimmzettel für den Volksentscheid entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnis (Volksentscheid)

die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

3.4.1 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln sowie
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Ja- und Nein-Stimmen nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelte. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermittelten

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

Zwischensummen I (ZS I)

- die Zahl der **Ja**-Stimmen, = Zeile

D1

 in Abschnitt 4
- die Zahl der **Nein**-Stimmen sowie = Zeile

D2

 in Abschnitt 4
- die Zahl der **ungültigen** Stimmen. = Zeile

C

 in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelte. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme als Ja- oder Nein-Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt wurde und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Zwischensummen II (ZS II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zusammen.

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

.....

 bis

.....

 beigefügt.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Stimmergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Stimmergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Stimmergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Stimmergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Abschnitt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

- A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)¹⁾
- A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)¹⁾
- A1 + A2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹⁾
- B** Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]
- B1** darunter Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]

Stimmergebnis im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C				
	Ungültige Stimmen			

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. Ja-Stimmen			
D2	2. Nein-Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Darauffin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Stimmergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Stimmergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder elektronisch)

..... an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

.....
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes
Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung
Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift
Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

--

Der Wahlvorsteher

--

Der Stellvertreter

--

Der Schriftführer

--

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Ja-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den nach Nein-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen mit Ausnahme der gemeinsamen Wahlscheine sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

noch Anlage 8
(zu § 9 Absatz 3)

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, um Uhr,
übergeben:

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
am, um Uhr

.....
(Unterschrift des Beauftragten
der Gemeindebehörde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 18

Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

Wahlkreis	
Briefwahlbezirk-Nummer (Name oder Nummer)	

Volkentscheid

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
für den Volkentscheid**

am

1. Briefwahlvorstand

Zu dem Volkentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Uhrzeit

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid und der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVVO) lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Abschnitt 2.5).

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Abschnitt 2.5)

- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

..... überbrachte
um Uhr..... Minuten weitere
..... (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den gelben Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid – bei gemeinsamem Wahlschein zudem den blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl – und übergab sie dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder Wahlschein noch Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der gelbe Stimmzettelumschlag – bei gemeinsamem Wahlbrief zudem auch der blaue Stimmzettelumschlag – ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe, wobei er bei gemeinsamen Wahlscheinen die Stimmabgabe für die Bundestagswahl im Kästchen BW und für den Volksentscheid im Kästchen VE des gemeinsamen Wahlscheines vermerkte. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Abschnitt 3)

- insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Abschnitt 2.5.3)

2.5.3 Wurden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken hinsichtlich seiner Zulassung für die Bundestagswahl oder für den Volksentscheid oder für beide Abstimmungen erhoben, so beschloss der Briefwahlvorstand zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung des gemeinsamen Wahlbriefes für die Bundestagswahl und/oder für den Volksentscheid.

Hinsichtlich des **Volksentscheides** wurden von den beanstandeten Wahlbriefen durch Beschluss zurückgewiesen:

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein gelber Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der gelbe Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid verschlossen waren,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere gelbe Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Bundestagswahl zuzuführen war, ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für den Volksentscheid versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und – soweit es zurückgewiesene gemeinsame Wahlbriefe samt Inhalt betrifft – der Wahl-niederschrift über die Bundestagswahl und im übrigen der vorliegenden Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden hinsichtlich des Volksentscheides beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Abschnitt 3)
- Ja.
Es wurden insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der gemeinsame Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift über die Bundestagswahl beigelegt. Im übrigen wurden Wahlscheine, die Anlass der Beschlussfassung waren, der vorliegenden Wahl-niederschrift beigelegt.

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die gemeinsame Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge für die Bundestagswahl (blau) und für den Volksentscheid (gelb) wurden entnommen und nach ihrer Farbe getrennt gelegt. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die blauen und gelben Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung der gelben Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung im Kästchen VE der gemeinsamen Wahlscheine ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... gemeinsame Wahlscheine.

+

Die Zählung der Wahlscheine alleine für den Volksentscheid ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine alleine für den Volksentscheid.

=

Die Zahl aller Wahlscheine ergibt sich aus der Summe der vorstehenden beiden Einzelwerte und beträgt.

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine insgesamt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der gelben Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine insgesamt stimmte überein.

(weiter bei Abschnitt 3.2.3)

Die Zahl der gelben Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine insgesamt stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

Nachdem sowohl für die Bundestagswahl als auch für den Volksentscheid die Zahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt und in der dazugehörigen Wahl Niederschrift eingetragen worden war, wurden die gelben Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid in die Wahlurne zurückgelegt.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Danach wurde zunächst das Briefwahlergebnis für die Bundestagswahl ermittelt und festgestellt.

Die weitere Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beim Volksentscheid wurde unmittelbar im Anschluss und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Briefwahlvorstehers/stellvertretenden Briefwahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurden die Wahlurne geöffnet und die gelben Stimmzettelumschläge für den Volksentscheid entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

- 3.3.1 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die gelben Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere** Stimmzettel enthielten sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Ja- und Nein-Stimmen nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelte. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermittelten

die Zahl der Ja-Stimmen,

die Zahl der Nein-Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

Zwischensummen I (ZS I)

= Zeile

D1

 in Abschnitt 4

= Zeile

D2

 in Abschnitt 4

= Zeile

C

 in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapel zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelte. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme als Ja- oder Nein-Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt wurde und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Zwischensummen II (ZS II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

- 3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten sowie
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehende Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

4. Stimmresultat

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Stimmresultates sind in die Schnellmeldung (siehe Abschnitt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.]
zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein =

Ergebnis der Briefwahl

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. Ja-Stimmen			
D2	2. Nein-Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Stimmresultates waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil
.....
(Angabe der Gründe)

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Stimmresultat für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Resultat erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Stimmresultat aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder elektronisch)

..... an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

.....
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Stimmresultates waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Briefwahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Ja-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den nach Nein-Stimmen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen mit Ausnahme der gemeinsamen Wahlscheine.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, um Uhr,
übergeben:

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher
.....

noch Anlage 9
(zu § 11 Absatz 2)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am, um Uhr
auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten
der Gemeindebehörde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.